



# Anträge nach dem Erdgas-Wärme- Soforthilfegesetz (EWSG)

## Häufig gestellte Fragen

Version 7.0 vom 9.12.2022 (wird laufend erweitert; mit dieser Version hinzugekommene oder präzierte Fragen und Antworten **fett**)

*Hinweis: Das BMWK kann keine verbindliche Rechtsauskunft zu Einzelfällen erteilen. Im Streitfall wird letztlich von den Gerichten über die Auslegung des jeweiligen Gesetzes und dessen Anwendung in Einzelfällen entschieden. Vor diesem Hintergrund spiegelt die folgende Darstellung allein unsere aktuelle fachliche Auffassung zur Auslegung der gesetzlichen Grundlage wider.*

## Allgemeine Fragen zum Antragsprozess

Frage	Antwort
Wo können Anträge gestellt werden?	Die Antragstellung ist ausschließlich online unter <a href="https://soforthilfegaswaerme.pwc.de/">https://soforthilfegaswaerme.pwc.de/</a> möglich.
Können Anträge für “Erdgas” und “Wärme” zusammengestellt werden?	Für jeden Erdgaslieferanten bzw. jedes Wärmeversorgungsunternehmen im Sinne des EWSG sind jeweils gesonderte Anträge nach § 8 bzw. § 9 EWSG zu stellen. Ein einheitlicher Antrag für einen Unternehmensverbund ist nicht zulässig. Von Versorgungsunternehmen, die sowohl als Erdgaslieferant als auch als Wärmeversorgungsunternehmen tätig sind, sind jeweils separate Anträge nach § 8 bzw. § 9 EWSG zu stellen.
Welche Informationen und Unterlagen müssen für die Antragstellung bereitgehalten werden?	Siehe hier: <a href="https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/soforthilfe-gaswaerme-checkliste.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=">https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/soforthilfe-gaswaerme-checkliste.pdf?__blob=publicationFile&amp;v=</a>

	<p><a href="#">10</a></p>
<p>Kann ich einen Antrag auch absenden, wenn ich (noch) nicht alle Informationen vorliegen habe?</p>	<p>Ja, das ist grundsätzlich möglich.</p> <p>Zwingend sind laut Antragscheckliste die Angaben zum Antragsteller und zur Hausbank.</p> <p>Soweit Ihnen die notwendigen Informationen zur Berechnung der Vorauszahlung (Erdgaslieferanten) bzw. der Zahlung auf den Erstattungsanspruch (Wärme) erst für einen Teil der Letztverbraucher (Erdgas) bzw. der Kunden (Wärme) vorliegen, kann dennoch eine Antragstellung erfolgen, solange die Plausibilität der Angaben gewährleistet ist. Hiervon ist auszugehen, wenn die vorliegenden Informationen ausreichen, um Rückschlüsse auf den geltend gemachten Anspruch zu ziehen. Ergibt sich später, dass die geltend gemachten Ansprüche nicht zutreffend errechnet wurden, können dann im Wege eines Änderungsantrages (diese Funktion wird voraussichtlich Anfang Dezember verfügbar sein) Ansprüche auf Zahlungen nachgereicht bzw. aktualisiert werden. Wir bitten bis dahin, nur bei sehr wesentlichen Änderungen von der Möglichkeit Gebrauch zu machen, Änderungsanträge per E-Mail zu übermitteln.</p> <p>Nach Freischaltung der Funktion für Änderungsanträge bitten wir darum, nötige Änderungen zunächst zu sammeln und einen Änderungsantrag gebündelt für alle Änderungen zu stellen. Erstanträge werden auch danach weiterhin prioritär behandelt.</p> <p>Bei Erdgas ist bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 eine Endabrechnung vorzulegen. Auf dieser Basis wird zu einem späteren Zeitpunkt geklärt, ob der Vorauszahlungsbetrag anzupassen ist und ein Nachzahlungsanspruch bzw. eine</p>

	<p>Rückzahlungspflicht besteht.</p> <p>Wärmeversorgungsunternehmen müssen bis zum Ablauf des 31. Mai 2024 den Prüfungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft über das Ergebnis einer Prüfung der Erfüllung der Verpflichtungen zur finanziellen Kompensation der Kunden und der Richtigkeit der in dem Erstattungsantrag enthaltenen Angaben vorlegen.</p> <p>Hinsichtlich der geforderten Aufteilungen der Vorauszahlung (Erdgaslieferanten) in die gesetzlich geforderten Teilsummen gilt, dass die Aufteilung plausibel sein muss. Eine fundierte Schätzung des Aufteilungsschlüssels ist insofern grundsätzlich möglich. Vgl. hierzu auch weiter unten die Hinweise zur Aufteilung in die Teilsummen "Arbeitspreis", "Grundpreis", "Umsatzsteuern" und "sonstige Abgaben" (Erdgaslieferanten).</p>
<p>Wer ist als Kontaktperson des Unternehmens anzugeben?</p>	<p>Die für den Antragsteller handelnde Person (Kontaktperson) muss zur Vertretung des Antragstellers bevollmächtigt sein. Eine Vertretungsbefugnis der Kontaktperson muss zudem bei der Hausbank hinterlegt sein.</p>
<p>Wer darf für das antragsberechtigte Unternehmen den Antrag stellen?</p>	<p>Voraussetzung ist, dass der Antrag von einer gegenüber der Hausbank zeichnungsberechtigten Person gestellt wird. Sollte diese Person grundsätzlich nicht zur Antragstellung vertretungsberechtigt für den Versorger sein, wäre eine Bevollmächtigung für diesen Vorgang in Erwägung zu ziehen.</p>
<p>Mein Unternehmen ist nicht in das Handelsregister eingetragen – was gebe ich in dem entsprechenden Feld im Antragsformular an?</p>	<p>Das Feld ist optional und in diesem Fall leer zu lassen.</p>

<p>Das antragstellende Unternehmen gehört einer steuerlichen Organschaft an und hat keine eigene USt-IdNr. Welche Nummer habe ich in das Feld „Umsatzsteuer-Id“ einzutragen?</p>	<p>In diesem Fall ist die USt-IdNr. des Organträgers anzugeben.</p>
<p>Erhalte ich eine Eingangsbestätigung?</p>	<p>Nach Absenden des Online-Antragsformulars erhalten Sie direkt eine Eingangsbestätigung auf dem Bildschirm angezeigt (zusammen mit der Antragsnummer). Sie können sich sodann unmittelbar eine Kopie (.pdf) des eingereichten Antrags herunterladen. Eine separate E-Mail-Eingangsbestätigung wird nicht versendet.</p>
<p>Was sind die nächsten Schritte nach Antragseinreichung? Wie kann ich nach Antragseinreichung Informationen zum Status des Antrags erhalten?</p>	<p>Es ist vorgesehen, dass Ihnen binnen drei Werktagen nach Einreichung des Antrags der sog. "Ergebnisbericht" (Ergebnis der Plausibilitätsprüfung des Beauftragten PwC) zu Ihrem Antrag per E-Mail an die von Ihnen bei Antragstellung hinterlegte E-Mail-Adresse zugeht. Soweit Sie dem im Antrag zugestimmt haben, übersendet PwC den Ergebnisbericht an Ihre Hausbank und an die KfW (sofern der Bericht keine Beanstandungen ergab). Sie müssen insofern nichts weiter unternehmen. Eine parallele Versendung an Ihre Hausbank ist nicht erforderlich.</p> <p>Sollten Sie am vierten Werktag nach Antragstellung keinen Ergebnisbericht von PwC erhalten haben, melden Sie sich bitte unter +49 30 / 2636 5030 bzw. <a href="mailto:de_soforthilfegaswaerme@pwc.com">de_soforthilfegaswaerme@pwc.com</a> . Halten Sie dafür Ihre Antragsnummer bereit.</p> <p>Es wird dringend empfohlen, nach Erhalt des Ergebnisberichtes Kontakt mit Ihrer Hausbank aufzunehmen und zu prüfen, ob der Bericht auch dort eingegangen ist.</p>
<p>Wie sieht der Prozess aus, wenn ich nicht zugestimmt habe, dass der Beauftragte, PwC, den Ergebnisbericht an die Hausbank sendet?</p>	<p>In diesem Fall sendet Ihnen der Beauftragte, PwC, den Ergebnisbericht zu. Die weitere Abstimmung erfolgt dann direkt zwischen Ihnen und der Hausbank.</p>

<p>Was geschieht, wenn der Beauftragte, PwC, Rückfragen zu den Angaben im Antrag hat?</p>	<p>PwC geht dann per E-Mail auf Ihre im Antrag genannte Kontaktperson zu und vereinbart ggf. auch einen Telefontermin zur Klärung.</p>
<p>Werden Letztverbraucher/Wärmekunden für jede Entnahmestelle mit einem Jahresverbrauch bis zu 1 500 000 kWh Gas- oder Wärmebezug durch die Soforthilfe entlastet, obwohl sie ggf. in Summe einen weitaus höheren jährlichen Gas- oder Wärmeverbrauch haben?</p>	<p>Die Verpflichtung der Erdgaslieferanten zur einmaligen Gutschrift eines Entlastungsbetrags nach §2 Absatz 1 Satz 1 EWSG in Verbindung mit der verbrauchsabhängigen Einschränkung in §2 Absatz 1 Satz 3 EWSG bezieht sich auf die einzelne Entnahmestelle und nicht auf die Summe aller Entnahmestellen eines Letztverbrauchers.</p> <p>Die Verpflichtung der Wärmeversorgungsunternehmen zur Leistung einer finanziellen Kompensation nach §4 Absatz 1 Satz 1 EWSG in Verbindung mit der verbrauchsabhängigen Einschränkung in §4 Absatz 1 Satz 3 EWSG bezieht sich ebenfalls auf die einzelne Entnahmestelle und nicht auf die Summe aller Entnahmestellen eines Wärmekunden.</p> <p>Kommt ein Unternehmen oder Unternehmensverbund durch das EWSG in den Genuss von Entlastungen für eine Mehrzahl von Entnahmestellen, ergeben sich auch in Verbindung mit den für 2023 geplanten Gas- und Wärme- sowie Strompreisbremsen unter Umständen beihilferechtliche Konsequenzen.</p>
<p>§ 2 Absatz 1 Satz 3 EWSG nennt staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs oder Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft, die in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder als eingetragener Verein organisiert sind, als Begünstigte der Soforthilfe auch bei einem Jahresverbrauch von mehr als 1 500 000 Kilowattstunden.</p>	<p>Vereine profitieren als Letztverbraucher unabhängig von ihrem Zweck von der Entlastung genauso wie private Haushalte und Unternehmen, soweit sie einen Jahresverbrauch von weniger als 1 500 000 Kilowattstunden haben. Die Ausnahme in § 2 Absatz 1 Satz 3 EWSG dient dazu, die dort genannten Einrichtungen auch bei einem höheren Jahresverbrauch zu entlasten.</p> <p>Überbetriebliche Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft</p>

<p>Werden alle anderen gemeinnützigen Vereine (etwa in den Bereichen Musik und Sport) oder mildtätige Vereine nicht entlastet?</p> <p>Wie ist es bei überbetrieblichen Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft, wenn diese eine abweichende Rechtsform aufweisen (bspw. als Körperschaften des Privatrechts)?</p>	<p>profitieren auch bei abweichender Rechtsform (auch bei einem Verbrauch von mehr als 1 500 000 Kilowattstunden) von der Entlastung, da der Regelungszweck sich auf die Art der Einrichtung und nicht auf deren Rechtsform richtet. Dies gilt auch für Bildungseinrichtungen mit kirchlicher Trägerschaft.</p>
<p>Werden Schwimmbäder, unter dem Aspekt der Durchführung von Schwimmunterricht, behandelt wie staatlich anerkannte Einrichtungen des Bildungsbereichs?</p>	<p>Nein; auch wenn in den Schwimmbädern bspw. der Schulschwimmunterricht stattfindet, sind deren Betreiber deshalb nicht von den Ausnahmeregelungen für staatliche, staatlich anerkannte oder gemeinnützige Einrichtungen des Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsbereichs umfasst.</p>
<p>Was passiert, wenn nachträglich auffällt, dass im Antragsformular falsche Angaben getätigt worden sind?</p>	<p>Sofern die Änderung die Höhe der beantragten Vorauszahlung bzw. Erstattung, die Liefermenge oder die Anzahl der Letztverbraucher betrifft, ist ein Änderungsantrag zu stellen. Nutzen Sie dafür bitte unser Online-Antragsformular, über das Sie voraussichtlich ab Anfang Dezember 2022 die Möglichkeit der Stellung eines Änderungsantrags haben.</p> <p>Andernfalls, zum Beispiel bei der Korrektur von Adressdaten, schreiben Sie uns bitte eine Nachricht an <a href="mailto:de_soforthilfegaswaerme@pwc.com">de_soforthilfegaswaerme@pwc.com</a></p>
<p><b>Wer übernimmt die Kosten für die Anfertigung des Prüfungsvermerks eines Wirtschaftsprüfers, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eines genossenschaftlichen Prüfungsverbandes, eines vereidigten Buchprüfers oder einer Buchprüfungsgesellschaft über das Ergebnis einer Prüfung der Erfüllung der Verpflichtungen zur finanziellen Kompensation der Kunden und der Richtigkeit der in dem Erstattungsantrag enthaltenen Angaben, der bis zum Ablauf</b></p>	<p><b>Die Kosten sind durch den Antragsteller zu tragen.</b></p>

<p><b>des 31. Mai 2024 im Rahmen der Endabrechnung vorzulegen ist?</b></p>	
<p>Sind Genossenschaften, eingetragene Vereine, Eigenbetriebe oder Anstalten des öffentlichen Rechts antragsberechtigt?</p>	<p>Die Antragsberechtigung ist unabhängig von der Rechtsform und ergibt sich aus §§ 2 und 4 EWSG.</p>
<p>Können angesichts der Funktion von PwC als Beauftragtem des Bundes nach dem EWSG auch Versorger Vorauszahlungen beantragen, für die PwC als Abschlussprüfer tätig ist?</p>	<p>Diese Leistungen hier sind Teil eines zwischen dem BMWK und PwC im Detail vereinbarten konkreten Katalogs von Einzelleistungen und werden auf Grundlage des § 1 Absatz 4 EWSG erbracht. Die von PwC als sog. Beauftragten zu erbringenden Einzelleistungen, die keine inhaltliche Prüfung der im Rahmen der Endabrechnung vorzulegenden Prüfungsvermerke umfassen, werden durch ein von den übrigen Bereichen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abgegrenztes Team erbracht, so dass somit die Unabhängigkeit der Leistungserbringung sichergestellt ist.</p>
<p><b>Auf welchen Zeitraum bezieht sich der Jahresverbrauch bezogen auf die Grenze von 1 500 000 kWh?</b></p>	<p><b>Maßgeblich ist der Zeitraum von November 2021 bis Oktober 2022.</b></p> <p>Nur bei Letztverbrauchern bzw. Wärmekunden, deren Jahresverbrauch in diesem Zeitraum nicht bekannt ist, ist die aktuellste und vor dem 17.11.2022 erstellte Prognose des Jahresverbrauchs maßgeblich. Falls im oben genannten Zeitraum vom Letztverbraucher/Wärmekunden nur für einen Teil des Jahres Erdgas oder Wärme bezogen worden ist, ist der Verbrauch sachgerecht hochzurechnen.</p>
<p><b>Haben Letztverbraucher bzw. Kunden aus dem öffentlichen Sektor (z.B. Gemeinde, Länder, Ministerien) oder</b></p>	<p><b>Das EWSG findet Anwendung auf Letztverbraucher bzw. Kunden, die sich auf deutschem Hoheitsgebiet befinden und auf die somit deutsches Recht</b></p>

<p><b>Militärbasen anderer Staaten einen Anspruch auf Entlastung bzw. Erstattung?</b></p>	<p><b>anwendbar ist. Für die Verpflichtung zur finanziellen Kompensation nach § 2 Absatz 1 EWSG (Erdgaslieferanten) bzw. § 4 Absatz 1 EWSG (Wärmeversorgungsunternehmen) ist ein Vertragsverhältnis erforderlich. Die Rechtsform des Letztverbrauchers bzw. Kunden ist unerheblich (unter Berücksichtigung der Vorgaben nach §§ 2 und 4 EWSG, u.a. betreffend die Grenze von 1 500 000 kWh).</b></p>
<p><b>Bis wann muss die Versorgung eines Letztverbrauchers bzw. Kunden aufgenommen worden sein, damit ein Anspruch auf Erstattung nach § 2 Absatz 1 bzw. § 4 Absatz 1 EWSG besteht?</b></p>	<p><b>Die Versorgung muss zum Dezember 2022 aufgenommen worden sein.</b></p>

### Spezielle Fragen zum Antragsprozess "Erdgas"

<p>Wobei handelt es sich bei der sog. "Betriebsnummer"?</p>	<p>Die Betriebsnummer wird von der Bundesnetzagentur als Kennzahl für die Zuordnung und Identifikation des Unternehmens je Tätigkeitsfeld vergeben und liegt Ihnen vor, wenn Sie der Anzeigepflicht nach § 5 des Energiewirtschaftsgesetzes unterliegen. Die Betriebsnummer besteht aus acht Stellen. Die ersten beiden Ziffern kennzeichnen die Marktrolle. Die Angabe beschleunigt den Prozess, ist aber keine Pflicht.</p>
<p>Was ist bei der Aufteilung in die Teilsummen "Arbeitspreis", "Grundpreis", "Umsatzsteuern" und "sonstige Abgaben" hinsichtlich der Kunden mit SLP zu beachten?</p>	<p>Die Gesamtsumme muss den Brutto-Abschlagszahlungen der Letztverbraucher entsprechen.</p> <p>Arbeits- und Grundpreis sind dabei "netto" anzugeben, d. h. ohne Umsatzsteuer. Sofern alle Abgaben bereits in der Teilsumme "Arbeitspreis" (netto) enthalten sind, ist eine Nutzung der Teilsumme "sonstige Abgaben" nicht notwendig.</p>



	<p>Eine Aufteilung in die Teilsommen kann ggf. auch zunächst geschätzt werden, sofern die Schätzung zu nachvollziehbaren Ergebnissen führt.</p> <p>Wichtig ist, dass die Gesamtsumme der vier Teilsommen "Arbeitspreis", "Grundpreis", "Umsatzsteuern" und "sonstige Abgaben" den Brutto-Abschlagszahlungen der Letztverbraucher entspricht (vgl. vorstehend).</p>
<p>Vorläufige Leistung des Erdgaslieferanten auf die Entlastung bei Letztverbrauchern mit Standardlastprofil: Nach § 3 Absatz 2 und 3 EWVG gilt: Bei einer für den Monat Dezember 2022 vertraglich vereinbarten Vorauszahlung oder Abschlagszahlung kann die vorläufige Leistung durch den Erdgaslieferanten dadurch erbracht werden, dass der Erdgaslieferant die Auslösung eines für den Monat Dezember 2022 bzw. Januar 2023 vertraglich vorgesehenen Zahlungsvorgangs unterlässt, auf die Überweisung einer vereinbarten Vorauszahlung oder Abschlagszahlung durch den Letztverbraucher verzichtet oder einen Betrag in Höhe der jeweils für den Monat Dezember 2022 bzw. Januar 2023 vereinbarten Vorauszahlung oder Abschlagszahlung unverzüglich gesondert an den Letztverbraucher zurücküberweist.</p> <p>Wir haben mit dem Letztverbraucher zwar Abschlagszahlungen für Dezember 2022 bzw. Januar 2023 vereinbart, diese betreffen aber nicht 1/12 des Jahresverbrauches, sondern mehr (bspw. 1/6 des Jahresverbrauches aufgrund zweimonatiger Abschlagszahlungen). Hat das Auswirkungen auf den Prozess?</p>	<p>Dieser Fall betrifft das Verhältnis zwischen dem Erdgaslieferanten und der Bundesrepublik Deutschland.</p> <p>Der Erdgaslieferant hat in Höhe der Entlastungsbeträge bzw. der gewährten vorläufigen Leistung einen Anspruch auf Vorauszahlung auf den Entlastungsanspruch nach § 6 gegen die Bundesrepublik Deutschland (§ 7 EWVG) und zwar in der Höhe, in der er Entlastungen gewährt hat. Soweit die gewährte Vorauszahlung auf den endgültigen Erstattungsanspruch zu hoch ausgefallen sein sollte, muss dies im Rahmen der zum Ablauf des 31. Mai 2024 vorzulegenden Endabrechnung ausgewiesen werden. Diese Überzahlung muss dann innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch den Beauftragten zurückgezahlt werden. Das ergibt sich aus § 10 Absatz 5 EWVG.</p>
<p>Die Abschlagszahlungen, die unsere Kunden leisten, beziehen sich jeweils auf den Verbrauch des Vormonats. Bezieht sich die laut EWVG vorgesehene Entlastung der Kundinnen und Kunden auf das</p>	<p>Soweit ein Dezember-Abschlag vereinbart ist, ist dieser für die vorläufige Leistung nach § 3 EWVG heranzuziehen – unabhängig davon, auf welchen Verbrauch (November 2022 oder Januar 2023) sich</p>

<p>Zahlungsdatum, d. h. den Abschlag mit Fälligkeit zum 01.12.2022 (für den Verbrauch November) oder auf den Abschlag zum 01.01.2023 für den Verbrauch im Dezember?</p>	<p>dieser bezieht. Andernfalls gelten die alternativen Regelungen gem. § 3 EWSG.</p>
<p>Die Vereinnahmung von Abschlagszahlungen unterliegt der sogenannten „Ist-Versteuerung“, d. h. die Steuerpflicht entsteht im Zeitpunkt der Vereinnahmung.</p> <p>Für den an Letztverbraucher mit SLP zu erstattenden Abschlag für Dezember 2022 (bzw. für Januar 2023) ist demnach grundsätzlich der ermäßigte Steuersatz von 7 % zu berücksichtigen. Allerdings lässt es die Finanzverwaltung auf Grundlage eines BMF-Schreibens vom 25.10.2022 aus Vereinfachungsgründen zu, dass bestehende Abschlagspläne, die den Steuersatz von 19 % ausweisen, auch über den 01.10.2022 hinaus mit 19 % abgerechnet werden und die Korrektur der Umsatzsteuer im Rahmen der Schlussrechnung erfolgt.</p> <p>In welcher Höhe ist die Teilsumme „Umsatzsteuer“ auszufüllen, wenn der Erdgasversorger die vorstehende Vereinfachungsregel anwendet und die Abschlagspläne unverändert beibehalten hat?</p>	<p>In diesem Fall kann die Teilsumme Umsatzsteuer mit 19 % angesetzt werden, sodass gilt: Die Gesamtsumme der vier Teilsummen „Arbeitspreis“, „Grundpreis“, „Umsatzsteuern“ und „sonstige Abgaben“ entspricht den Brutto-Abschlagszahlungen der Letztverbraucher.</p> <p>Für die Zwecke der Endabrechnung nach § 10 EWSG ist ungeachtet der Anwendung der Vereinfachung die Umsatzsteuer in Höhe der tatsächlichen Umsatzsteuerbelastung des Letztverbrauchers (also in der Regel 7 %) einschlägig.</p>
<p>Wie wird „weit überwiegend“ nach § 2 Absatz 1, Satz 4 Nr. 1 EWSG ausgelegt?</p>	<p>Das Erdgas wird nahezu vollständig (mind. 90%) im Zusammenhang mit der Vermietung von Wohnraum oder als Wohnungseigentümergeinschaft im Sinne des WEG bezogen.</p>
<p>Wie ermittle ich die voraussichtliche Zahl der Letztverbraucher zum 1.12.2022?</p>	<p>Geben Sie die zum Zeitpunkt des Antrags bekannte Zahl inklusive der bekannten Lieferantenwechsel an, die bis zum 01.12.2022 vollzogen werden.</p>
<p>Was sind "sonstige Abgaben" nach § 8 Absatz 5 EWSG?</p>	<p>Hierunter sind diejenigen Abgaben zu verstehen, die nicht bereits im Arbeits- oder Grundpreis enthalten sind.</p>
<p>Auf welche Kunden bezieht sich die</p>	<p>Ausschließlich auf jene RLM-Kunden,</p>

Mitteilungspflicht nach § 2 Absatz 1 Satz 5 EWVG?	deren Jahresverbrauch über 1 500 000 kWh liegt und die über eine der in § 2 Absatz 1 Satz 4 EWVG genannten, entlastungsberechtigten Entnahmestellen verfügen, müssen dem Erdgaslieferanten das Vorliegen dieser Voraussetzungen bis zum 31.12.2022 in Textform darlegen.
Woher weiß ich, ob gegenüber Kunden, die im Wege einer registrierenden Leistungsmessung beliefert werden und einen Jahresverbrauch von weniger als 1 500 000 kWh haben eine Verpflichtung zur Erstattung nach § 2 Absatz 1 EWVG besteht?	Der Antragsteller hat aufgrund seiner verfügbaren Kundendaten abzugrenzen, ob einer Letztverbraucherin oder einem Letztverbraucher eine Erstattung zusteht. Letztverbrauchern mit einem Jahresverbrauch von weniger als 1 500 000 kWh steht auch bei registrierender Leistungsmessung grundsätzlich eine Entlastung durch die Soforthilfe zu.
Welchen Umsatzsteuersatz habe ich bei der Berechnung der Vorauszahlung bzw. Erstattung heranzuziehen, wenn ich manchen Kunden Leistungen zu einem Umsatzsteuersatz von 7%, und anderen Kunden Leistungen zu einem Umsatzsteuersatz von 19% oder auch 7% in Rechnung stelle?	Es ist der Umsatzsteuersatz jeweils des betreffenden Kunden bzw. der betreffenden Leistung anzuwenden. Somit kann es vorkommen, dass bei der Ermittlung der Vorauszahlung bzw. der Erstattung unterschiedliche Umsatzsteuersätze zu berücksichtigen sind.
<b>Kann ein Erdgaslieferant gleichzeitig auch Letztverbraucher im Sinne des EWVG sein, z.B. als Betreiber eines Schwimmbads, und insoweit sich selbst entlasten?</b>	<b>Nein.</b>

### Spezielle Fragen zum Antragsprozess "Wärme"

Mir sind die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse meiner Kunden nicht bekannt. Wie gehe ich damit um?	Es reicht, eine der beiden Informationen zur Verfügung zu stellen. Sollten diese nur mit unverhältnismäßigem Rechercheaufwand verfügbar sein, können alternativ auch andere Nachweise zur Plausibilisierung beigebracht werden (bspw. Einzahlungsnachweise für Abschlagszahlung September 2022).
Was mache ich, wenn ich vergessen habe, den Anhang hochzuladen?	Bitte senden Sie uns in diesem Fall den Anhang unter Angabe Ihrer

	Antragsnummer an die Mailadresse: de_soforthilfegaswaerme@pwc.com
Es wird nach der "Abschlagszahlung des Kunden für September 2022 nach § 4 Absatz 3" gefragt - manche Kunden zahlen aber keinen Abschlag im September 2022. Was gebe ich in diesen Fällen an?	Hier ist eine Angabe nach den alternativ in § 4 Absatz 3 EWVG genannten Berechnungsmethoden zulässig, bspw. also die Durchschnittsbildung.  Bitte machen Sie deutlich, dass es sich um den (errechneten) Abschlagszahlungsbetrag vor Anwendung des Anpassungsfaktors 1,2 handelt.
Unser Unternehmen verarbeitet lediglich Hackschnitzel/Holz hackschnitzel, ist unser Endkunde auch von der Abschlagszahlung befreit?	Die Verpflichtung des Wärmeversorgungsunternehmens gegenüber seinen Kunden gilt unabhängig von den jeweils für die Wärmeerzeugung eingesetzten Energieträgern und richtet sich nach § 4 EWVG
Wie gehe ich vor, wenn ich die Liefermenge des Kalenderjahres 2021 oder ersatzweise die Liefermenge des letzten Abrechnungszeitraums nicht einzeln, sondern lediglich über Blockzähler zuordnen kann?	Denkbar wäre, für eine Mehrzahl von Kundenbeziehungen, die alle vom selben Wärmeversorgungsunternehmen versorgt werden, einen „Block“-Betrag für diese Gruppe von Kunden und die Anzahl der Block-Kunden anzugeben. Entscheidend ist die Nutzbarkeit der Angabe für Plausibilitätsprüfungen.
Wir ziehen von unseren Kunden weniger als zwölf bzw. elf Abschläge zuzüglich einer Endabrechnung pro Jahr ein. Wie ist die finanzielle Kompensation für die Kunden nach § 4 EWVG in diesem Fall zu ermitteln?	Die finanzielle Kompensation beträgt grundsätzlich 100 plus 20 Prozent des Betrages der im September 2022 an das Wärmeversorgungsunternehmen geleisteten monatlichen Abschlagszahlung.  Hat der Kunde eine monatliche Abschlagszahlung für den Monat September 2022 geleistet, so ist diese zugrunde zu legen. Dies gilt unabhängig von der konkreten Ausgestaltung der jährlichen oder sonstigen Abschlagszeiträume. Solange im September 2022 eine Abschlagszahlung geleistet worden ist, ist diese maßgeblich.  Ist der Kunde jedoch zur Zahlung eines nach einem anderen Verfahren ermittelten Abschlags verpflichtet, wie

	<p>beispielsweise der Leistung von drei quartalsweisen Abschlägen, so ist ein entsprechender monatlicher Durchschnitt gemäß § 4 Absatz 3 EWVG zu bilden. Dieser ermittelt sich aus der Summe der Abschlagszahlungen, die der Kunde für seinen Wärmebezug im letzten Abrechnungszeitraum zu zahlen verpflichtet war, geteilt durch die Anzahl der auf diesen Abrechnungszeitraum entfallenden Monate. Dieser Wert ist sodann auch mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren.</p>
<p>Welcher Abrechnungszeitraum ist maßgeblich für die Berechnung der Kompensationszahlung, wenn nur elf Abschläge vereinbart sind?</p> <p>Handelt es sich bei dem "letzten Abrechnungszeitraum" um den letzten abgerechneten Abrechnungszeitraum oder den aktuellen Abrechnungszeitraum?</p>	<p>Maßgeblich ist der letzte, abgeschlossene Abrechnungszeitraum. Solange im September 2022 jedoch eine Abschlagszahlung geleistet worden ist, ist diese maßgeblich (s.o.).</p> <p>Hat der Kunde aber keinerlei Abschlagszahlung im Monat September 2022 geleistet, findet § 4 Absatz 3 Sätze 2 bis 5 Anwendung (siehe dazu auch die nächste Frage).</p>
<p>Mit dem Kunden sind keine 12 Abschläge pro Jahr vereinbart, sondern stattdessen nur 11 Abschläge. Im zwölften Monat erfolgt die Jahresabrechnung und eine Verrechnung. Dies fand im September 2022 statt, sodass in diesem Monat kein Abschlag gezahlt worden ist. Welcher Abschlags-/Abrechnungszeitraum ist dann für die Berechnung des Septemberabschlags maßgeblich?</p>	<p>Für den hier vorliegenden Fall von Abschlagszahlungen über einen Zeitraum von 11 monatlichen Abschlagszahlungen in den Monaten bis einschließlich August 2022 und einer Abrechnung im Monat September 2022 ist § 4 Absatz 2 Sätze 2, 3 und 5 einschlägig.</p> <p>Danach sind einerseits die bis August 2022 geleisteten Abschlagszahlungen zu berücksichtigen. Zusätzlich ist als Ersatz für die im September fehlende Abschlagszahlung der im September 2022 geleistete Abrechnungsbetrag entsprechend § 4 Absatz 3 Satz 5 zu berücksichtigen. Es ergibt sich ein Gesamtbetrag aus den 11 (monatlichen) Abschlagszahlungen und dem Abrechnungsbetrag September. Zur Berechnung des zutreffenden Wertes des Septemberabschlages ist dieser Gesamtbetrag durch die Zahl der auf den</p>

	zugrunde gelegten Abschlags- und Abrechnungszeitraum entfallenden Monate (in diesem Fall 11 plus 1 = 12) zu teilen.
Mit dem Kunden sind keinerlei Abschläge vereinbart – wie berechnet sich die Entlastung bzw. der Erstattungsanspruch des Wärmeversorgers?	Sind mit dem Kunden keinerlei Abschlagszahlungen vereinbart, so bestimmt sich die Höhe der finanziellen Kompensation auf der Grundlage der Abrechnungen.
Greift die Soforthilfe auch bei industrieller Prozesswärme (z.B. Dampf)?	Unter den Anwendungsbereich des EWVG fällt grundsätzlich jede Form der Wärmeversorgung, somit auch die industrielle Prozesswärme.
Bestehen etwaige Ansprüche nach § 4 EWVG gegenüber der Rückgabe verbleibender industrieller Abhitze aus Prozessen an Wärmenetze?	Dies ist insbesondere davon abhängig, ob die Beteiligten unter die in § 1 Absatz 3 EWVG genannten Definitionen fallen. Wärmeversorgungsunternehmen im Sinne des EWVG sind demnach Unternehmen, die gewerblich Wärme an einen Kunden liefern, der die gelieferte Wärme zu eigenen Zwecken verbraucht oder seinen Mietern zur Nutzung zur Verfügung stellt. Kunde ist der Vertragspartner des Wärmeversorgungsunternehmens im Rahmen eines Wärmeliefervertrages. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist eine Frage des Einzelfalls.
Ein Wärmekunde hat die Abschlagszahlung für September 2022 noch nicht bezahlt. Kann trotzdem für ihn der Zuschuss beantragt werden?	Ja. Und auch hier ist, wenngleich der Abschlag bisher noch nicht bezahlt wurde, der September-Abschlag brutto mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren.
Muss die Information an die Wärmekunden den Betrag der Förderung enthalten oder genügt eine allgemeine Mitteilung über die Förderung?	Hinsichtlich der Informationen an Ihre Wärmekunden sind Sie laut §4 Absatz 4 Satz 1 EWVG aufgefordert, Ihre Kunden in verständlicher Weise über die Entlastungsverpflichtung zu informieren, entweder auf seiner Internetseite oder durch Mitteilung an den Kunden in Textform. Eine Bezifferung der jedem einzelnen Kunden zustehenden Entlastung ist somit nicht erforderlich.

<p>Haben Erzeuger von Wärme für den Eigenverbrauch einen Anspruch auf Erstattung?</p>	<p>Nein, die Verpflichtung zur finanziellen Kompensation nach § 4 Absatz 1 EWVG besteht ausdrücklich nur gegenüber Kunden, d.h. es muss ein Vertragsverhältnis bestehen.</p>
<p>Dürfen Kosten wie Kapitaldienst &amp; Betriebsführungskosten (bspw. Wartungskosten) in die Abschläge/Kompensationen mit einberechnet werden?</p>	<p>Das EWVG sieht gem. § 4 Absatz 3 Satz 1 eine Kompensation i. H. v. 100 plus 20 Prozent des Betrages der im September 2022 an das Wärmeversorgungsunternehmen geleisteten monatlichen Abschlagszahlung vor. Falls der Kunde weniger als zwölf Abschlagszahlungen oder eine andere Art der Zahlung vornimmt, gelten entsprechend die Sätze 2 bis 5. Es dürfen entsprechend keine weiteren Kosten auf die im September 2022 geleisteten Abschlagszahlungen hinzugerechnet werden. Gleichwohl dürfen Kosten, die in den Abschlagszahlungen enthalten sind, auch kompensiert werden.</p>
<p>Gibt es ein Muster bzw. Template für die Bereitstellung der nach dem EWVG mit dem Vorauszahlungsantrag zu übermittelnden Kundendaten?</p>	<p>Ein entsprechendes Muster-Template für Wärmeversorgungsunternehmen ist auf der Website des BMWK bereitgestellt. Wir empfehlen, dass Sie für Ihre Antragstellung dieses Template verwenden, um etwaige Rückfragen zu vermeiden und die Bearbeitungszeit Ihres Antrags zu verkürzen.</p>
<p>Warum muss ich im Rahmen der Antragstellung Kundendaten mitteilen? Wo erhalte ich weitere Informationen über den Datenschutz?</p>	<p>Die Mitteilung von Kundendaten nach § 9 Absatz 5 Nr. 2 und 3 Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz ist gesetzlich vorgeschrieben und dient dem Zweck der Plausibilitätsprüfung durch den Beauftragten. Die Datenschutzerklärung des Beauftragten ist abrufbar unter <a href="https://soforthilfegaswaerme.pwc.de/datenschutz">https://soforthilfegaswaerme.pwc.de/datenschutz</a></p>
<p>Für Wärmekunden ist für die Ermittlung der Entlastung im Dezember der September-Abschlag mit dem Faktor 1,2 zu multiplizieren (§ 4 Absatz 3 EWVG). Bezieht sich der Faktor 1,2 dabei auf den Brutto-</p>	<p>Der September-Abschlag ist brutto (d.h. einschließlich der zu diesem Zeitpunkt geltenden Umsatzsteuer) mit dem Faktor 1,2 hochzurechnen.</p>

oder den Nettobetrag des September-Abschlags (zumal im September noch der USt-Satz von 19 % galt, im Dezember jedoch der USt-Satz von 7 % gelten wird)?	
Kann auch eine Soforthilfe beantragt werden, wenn Warmwasser bereitgestellt wird?	Das EWVG umfasst eine finanzielle Kompensation für Kunden von Wärmeversorgungsunternehmen für Wärmelieferungen. Ist in dem Abschlag die Lieferung von Warmwasser (nicht von Wärme für die Warmwasserbereitung beim Kunden) enthalten, muss dieser Anteil für die Ermittlung des Erstattungsbetrages herausgerechnet werden.
<b>Besteht auch eine Verpflichtung zur Entlastung nach § 4 EWVG gegenüber Kunden, wenn diese über eine Entnahmestelle beliefert werden, deren Entnahmemenge mehr als 1 500 000 kWh pro Jahr übersteigt und über die auch Kunden beliefert werden, gegenüber denen eine Verpflichtung zur Entlastung definitiv nicht besteht? Wenn ja, wie ist der Entlastungsbetrag zu ermitteln?</b>	<b>Werden über eine Entnahmestelle mehrere Kunden beliefert, so ist die Prüfung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Entlastung auf Basis der Verhältnisse der einzelnen Kunden zu prüfen.</b>

Allgemeine Fragen zur Übermittlung des Auszahlungsantrags von der Hausbank an die KfW

<b>Die Hausbank hat den Ergebnisbericht ihres Kunden erhalten und festgestellt, dass die IBAN im Antragsformular einen offensichtlichen Tippfehler enthielt. Wie ist damit umzugehen?</b>	<b>Die Hausbank übermittelt und bestätigt der KfW im Übermittlungsformular die korrekte IBAN. Der Versorger kann bereits im Vorfeld durch eine sorgfältige Befüllung des Antragsformulars zu einer Bearbeitung ohne Verzögerung beitragen.</b>
<b>Der Erdgaslieferant bzw. das Wärmeversorgungsunternehmen verfügt</b>	<b>Sofern der Erdgaslieferant bzw. das Wärmeversorgungsunternehmen</b>



<b>nicht über einen LEI-Code. Muss das Unternehmen einen solchen zunächst beantragen?</b>	<b>keinen LEI-Code hat, ist die Beantragung eines neuen Codes nicht erforderlich. Die Angabe der LEI ist nicht verpflichtend.</b>
<b>An wen kann sich meine Hausbank bei weiteren Fragen rund um die Übermittlung des Auszahlungsantrags an die KfW wenden?</b>	<b>Informationen zum Übermittlungsprozess wurden den Banken und Sparkassen von ihrem jeweiligen Zentralinstitut und bzw. oder Bankenverband zur Verfügung gestellt. Für alle darüber hinausgehenden Fragen steht die KfW den Hausbanken unter der Telefonnummer 0800 539 9001 zur Verfügung.</b>